



Bern, 20. November 2007

Bericht über die Ergebnisse der Konsultation zur Verordnung über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskombikraftwerken

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE.....	2
2	ÜBERSICHT EINGEGANGENE STELLUNGSNAHMEN	2
3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	3
4	ALLGEMEINE ERGEBNISSE	4
5	DETAILLIERTE ERGEBNISSE	4
6	WEITERE KOMMENTARE	6

1 AUSGANGSLAGE

Am 23. März 2007 haben die Eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskombikraftwerken verabschiedet. Der Beschluss sieht vor, dass bestimmte projektierte oder im Bewilligungsverfahren stehende Gaskombikraftwerke nur bewilligt werden dürfen, wenn sie die von ihnen verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich kompensieren. Der Bundesbeschluss gilt vorläufig bis am 31. Dezember 2008 und soll danach durch eine Änderung des CO₂-Gesetzes abgelöst werden.

Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses wird der Bundesrat einen Ausführungserlass gutheissen, der die Bestimmungen konkretisiert. Über den Verordnungsentwurf, der Anforderungen, Vorgehen und Zuständigkeiten sowie den Anteil ausländischer Zertifikate regelt, wurde vom 28. September 2007 bis 31. Oktober 2007 eine schriftliche Konsultation durchgeführt. Bis am 9. November 2007 gingen insgesamt 25 Antworten ein.

2 ÜBERSICHT EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Bezeichnung:	Ange-schrieben:	Stellungnahme eingegangen:	Unterstützt Stellung-nahme von:
Elektrizitätsbranche:			
AXPO Holding AG	X	X	Swisselectric
Atel Aare Tessin AG	X		
Bernische Kraftwerke AG BKW	X	X	
Centralschweizerische Kraftwerke AG CKW		X	Swisselectric
Energie Ouest Suisse EOS	X	X	
Groupe E Fribourg	X	X	
Nordostschweizerische Kraftwerke AG NOK	X	X	Swisselectric
Rätia Energie		X	
Romande Energie SA		X	
Services Industriels de Genève SIG	X	X	
Swisselectric	X	X	
Verband der Schweizerischen Gas-industrie VSG	X	X	
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE	X	X	Swisselectric
Kantone:			
Basel-Landschaft (Amt für Umweltschutz und Energie)	X	X	
Bern (Amt für Umweltkoordination und Energie)	X	X	
Genf (Service cantonal de l'énergie, Département du territoire)	X	X	
Luzern (Umwelt und Energie)	X		
Neuenburg (Service de la protection	X	X	

de l'environnement)			
Neuenburg (Service de l'énergie)	X	X	
Wallis	X	X	
Weitere:			
Allianz für eine verantwortungsvolle Klimapolitik	X		
Centre Patronal CP		X	
Economiesuisse	X	X	
Energieforum Schweiz ES		X	Swisslectric, VSE, VSG
Kronospan Schweiz AG		X	
Kontaktstelle Umwelt KSU	X		
Noé21		X	
Schweizerische Energie-Stiftung SES	X	X	
Schweizerischer Energierat	X		
Verein megagas.ch		X	

3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Zahlreiche Stellungnehmende sind vom Verordnungsentwurf enttäuscht, insbesondere die Elektrizitätsbranche. Einige wenige stimmen hingegen dem Entwurf insgesamt zu (SES, Noé21, Kt. Basel-Landschaft, Kt. Neuenburg).

Betreffend die vorgeschriebenen CO₂-Kompensationsleistungen können die Positionen folgendermassen grob kategorisiert werden:

- Grundsätzlich dagegen, dass 100% der Emissionen kompensiert werden müssen. (BKW, EOS, Kt. Wallis)
- Es soll nicht zwischen Kompensationen im In- und Ausland unterschieden werden. (RE, VSE, VSG)
- 50% sollen generell im Ausland kompensiert werden dürfen. (Romande Energie, Centre Patronal)
- 50% sollen unter bestimmten Bedingungen im Ausland kompensiert werden dürfen. (Energieforum Schweiz, Kronospan)
- 30% sollen maximal im Ausland kompensiert werden dürfen (ohne Ausnahme). (Noé21, megagas.ch)
- Weniger als 30% sollen im Ausland kompensiert werden dürfen. (SES)

Fast alle Stellungnehmende stört, dass in der Verordnung nicht festgehalten ist, dass und unter welchen konkreten Bedingungen der Auslandanteil bei Versorgungsengpässen auf 50% erhöht werden kann.

Bezüglich des Zeitpunkts des Kompensationsvertragsabschlusses sind viele Stellungnehmende der Meinung, dass ein Abschluss im Voraus sehr problematisch oder ganz unmöglich ist. (Centre Patronal, Elektrizitätsbranche, Economiesuisse, ES)

4 ALLGEMEINE ERGEBNISSE

Insbesondere die Elektrizitätsbranche vertritt die Ansicht, dass eine Beschränkung des Anteils ausländischer Kompensationen die Rahmenbedingungen für Gaskraftwerke derart verschlechtert, dass sie wirtschaftlich nicht oder kaum noch rentabel sind. Die Energiebranche weist die Verantwortung für eine mögliche Stromversorgungslücke als Folge dieses Verordnungsentwurfs klar zurück.

Die Elektrizitätsbranche ist der Ansicht, dass Schweizer Gaskombikraftwerke aufgrund dieser Verordnung gegenüber ausländischen massiv benachteiligt würden. Die Kosten für den Bau und den Betrieb dürfen in der Schweiz nicht höher sein. Für die Elektrizitätsbranche und das Energieforum Schweiz steht diese Verordnung in klarem Widerspruch zur dritten Säule der Bundesratsstrategie „Grosskraftwerke“. Schweizerische Gaskombikraftwerke seien hinsichtlich Versorgungssicherheit und Ökologie gegenüber den aufgrund der Stromlücke nötigen Stromimporten aus dem Ausland vorzuziehen. Zudem habe die Verordnung negative Folgen für die Schweizer Volkswirtschaft, da die Strompreise durch die Importe stiegen und Investitionen anstatt in der Schweiz im Ausland getätigt würden.

EOS sieht durch den Verordnungsentwurf die Elektrizitätsversorgung zu einem tragbaren Preis und die internationale Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. Sie ist zudem der Ansicht, dass der Verordnungsentwurf nicht mit dem Kyoto-Protokoll vereinbar sei. Nach EOS und dem Kt. Wallis sollen die Emissionen im Basisjahr 1990 von den Kompensationsleistungen in Abzug gebracht werden können.

Gemäss Swisselectric sei es realitätsfremd, dass die CO₂-Emissionen bis Ende 2012 vollständig kompensiert werden müssen.

SES und der Kt. Basel-Landschaft begrüessen, dass mit einer Übergangsverordnung Rechtssicherheit und eine nationale Regelung geschaffen werden. Für SES und Noé21 ist es wichtig, dass die Supplementarität zwingend eingehalten wird. SES will zudem die Bewilligung neuer fossiler Grosskraftwerke an den Nachweis knüpfen, dass die Einsparung der entsprechenden Energiemenge volkswirtschaftlich erheblich unvorteilhafter wäre.

5 DETAILLIERTE ERGEBNISSE

Im Folgenden werden die Kommentare und Anträge zu den einzelnen Artikeln wiedergegeben.

Artikel 2 Auslandanteil

Fast alle Stellungnehmende stört, dass in der Verordnung nicht festgehalten ist, dass der Auslandanteil bei Versorgungsengpässen auf 50 % erhöht werden kann. Es wird gewünscht, dass in der Verordnung konkrete Bestimmungen definiert werden, nach denen der Bundesrat den Anteil auf 50 % erhöhen kann. Economiesuisse fordert diesbezüglich eine Quantifizierung von kritischen Grenzwerten der Versorgung. Zudem müsse berück-

sichtigt werden, dass eine allfällige Realisierung eines neuen Gaskombikraftwerks mindestens zwei Jahre in Anspruch nimmt.

Die BKW und das Energieforum Schweiz empfehlen dem Bundesrat, den „50 %-Notnagel“ bereits jetzt in Anspruch zu nehmen, da die Stromversorgung bereits in wenigen Jahren nicht mehr gewährleistet sei.

EOS will die 50 %-Regel für Gaskraftwerke, die bereits ein Baubewilligungsgesuch eingereicht haben. Weitere projektierte sollen ebenfalls in diesen Genuss kommen, bis 1'200 Megawatt installiert sind.

Die SES hingegen ist gegen die Aufnahme einer 50 %-Klausel.

SES, Noé21 und RE finden, dass die Art und Qualität der Emissionsverminderung im Ausland präziser spezifiziert werden soll. Nach SES und Noé21 soll der „Gold Standard“ als Mindeststandard vorgeschrieben werden.

Artikel 3 Kompensationszeitraum

Zu diesem Artikel gibt es drei Kategorien von Meinungen:

- Auch Kompensationen, die erst nach 2012 anfallen (aus Reduktionsprojekten, die längerfristig wirken), sollen angerechnet werden. Nach Swisselectric soll dies zudem unabhängig von der Additionalität und nicht nur für ein bestimmtes Kraftwerks-Projekt geschehen.
- Die Abrechnung soll jährlich erfolgen. Eine Periode von fünf Jahren bringt keine nennenswerten Vorteile. (Kt. Basel-Landschaft)
- Keine Regelung.

Das Centre Patronal verlangt eine Umformulierung mit dem Zweck der besseren Verständlichkeit.

Artikel 4 und 5 Kompensationsvertrag und Bewilligung

Zum Kompensationsvertrag gibt es vier grundlegende Positionen:

- Kein Vertrag ist nötig. Die Bewilligung von Gaskombikraftwerken darf nicht von CO₂-Kompensationsmassnahmen abhängig gemacht werden. (EOS, RE, Groupe E)
- Insbesondere die Elektrizitätsbranche stellt sich auf den Standpunkt, dass ein Vertrag grundsätzlich problematisch sei, da beim Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch viele Aspekte unklar seien und es sich also lediglich um Absichtserklärungen handelt. Beispielsweise könnte ein Vertrag dazu führen, dass schliesslich mehr kompensiert als emittiert wird.
- Ein Vertrag kommt grundsätzlich in Frage, allerdings sollten einige Aspekte anders geregelt werden. Auch reduzierte CO₂-Emissionen aus Strommassnahmen sollen

angerechnet werden (EOS, Kt. Genève). Reduktionsanstrengungen sollen in die Periode nach 2012 übertragen werden können und – unabhängig von einem Gaskombikraftwerk-Projekt – frei handelbar sein (Swisselectric, NOK, BKW, CKW).

- Ein Vertrag in der vorgeschlagenen Form ist sinnvoll. Es soll darin klar geregelt werden, dass die Konventionalstrafe mindestens so hoch ist, dass aus einer Nichtbeachtung des Vertrags sicher kein Gewinn resultiert. (megagas.ch, Kt. Basel-Landschaft)

BKW und Swisselectric verlangen, dass auf den Nachweis der Additionalität von Kompensationsmassnahmen verzichtet wird. Als inländische Kompensation hat auch die Auskopplung von Wärme resp. Wärme-Kraft-Kopplung zu gelten.

Die SIG findet, dass eine obere Grenze der Strafe und konkrete Richtlinien für die Bestrafung definiert werden sollen. Nach EOS sollte die Strafe die Kosten der Schweiz bei Verfehlung des Kyoto-Ziels abgelten.

Die EOS beantragt, dass nicht nur das BAFU, sondern auch das BFE Vertragspartei sein soll. Der Kompensationsvertrag soll erst im Hinblick auf den Betrieb unterzeichnet werden.

6 WEITERE KOMMENTARE

Folgende Bemerkungen beziehen sich nicht direkt auf den Verordnungsentwurf:

Die Elektrizitätsbranche und Economiesuisse verlangen eine Harmonisierung der schweizerischen mit der europäischen CO₂-Gesetzgebung. Insbesondere soll die Schweiz an das EU-Emissionshandelssystem angeschlossen und europäische Emissionsgutschriften als inländische Kompensationen angerechnet werden.

Von verschiedenen Seiten wird eine allgemein abstrakte Definition der betroffenen Anlage bezüglich Grösse und Technologie gewünscht.

SES und megagas.ch finden, dass eine vollständige Abwärmenutzung für Gaskombikraftwerke zwingend vorgeschrieben bzw. angestrebt (Kronospan) werden soll. Auf der anderen Seite verlangt der VSG zu prüfen, ob die Forderung nach Abwärmenutzung nicht gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit verstösst, weil diese Auflage gegenüber anderen Technologien der thermischen Stromproduktion (insbesondere Kernkraftwerke) nicht gilt.

Swisselectric und die BKW verlangen die Beseitigung der momentan vorhandenen Rechtsunsicherheit, indem die Eckpunkte des Klimarahmengesetzes so rasch als möglich bekannt gegeben werden.

Praktisch alle Stellungnehmende fordern, dass die Rechtssicherheit beim Übergang vom Bundesbeschluss zum revidierten CO₂-Gesetz gewährleistet wird und kongruente Bestimmungen ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden.